

Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

Altersvorsorgereformgesetz; pAV/RVO: Entsprechende Anwendung der Delegier- ten Verordnung (EU) 2017/653

Executive Summary

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. begrüßt die Möglichkeit, zu Ihren Fragen rund um das Thema „pAV/RVO: Entsprechende Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653“ Stellung nehmen zu können.

Aus unserer Sicht ergeben sich bei Anwendung der PRIIP-Verordnung für zertifizierte Altersvorsorgeprodukte eine Vielzahl methodischer Fragen, die noch weiterer Klärung bedürfen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für sinnvoll, dass zukünftig wieder eine Produktinformationsstelle Altersvorsorge eingerichtet werden soll, die in diesem Zusammenhang methodische Klarstellungen treffen wird. Für eine fachliche Diskussion mit dem BMF und der neu eingerichteten PIA stehen wir gerne im weiteren Verlauf zur Verfügung.

Wir möchten außerdem anmerken, dass es bei der Anwendung von stochastischen Modellen, die ggf. im weiteren Verlauf für die genannten Zwecke des Altersvorsorgereformgesetzes entwickelt und festgelegt werden, Abhängigkeiten mit anderen Anwendungsbereichen gibt. Beispielsweise wird der aktuelle Branchenstandard für PRIIP der Kategorie 4 von manchen Versicherungsunternehmen auch für den unternehmensinternen Nachweis eines angemessenen Kundennutzens nach IDD und den Vorgaben des BaFin-Merkblatts 01/2023 (VA) zu wohlverhaltensaufsichtlichen Aspekten bei kapitalbildenden Lebensversicherungsprodukten verwendet.

I. Zuordnung der Altersvorsorgeverträge zu Produktkategorien gemäß PRIIPs-Regulierung

Die PRIIPs-Regulierung sieht für Performance-Szenarien und Risikoindikatoren unterschiedliche Berechnungsmethoden für verschiedene Produktkategorien vor. Altersvorsorgeverträge werden künftig gemäß AltZertG ebenfalls nach PRIIPs gerechnet.

Die Fragen beziehen sich auf Berechnungen für einen konkreten Altersvorsorgevertrag. Die Performance-Szenarien und der Risikoindikator werden für die Erstellung des individuellen Produktinformationsblatts nach § 7 AltZertG (n. F.) benötigt.

Wählt der Altersvorsorgende die Anlagen seines Altersvorsorgevertrags selbst aus, ist für die Berechnungen die anfängliche Zusammensetzung des Anlagenportfolios zugrunde zu legen, § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und implizit Nummer 10 AltZertG (n. F.). Dieser Fall ist bei Altersvorsorgedepot-Verträgen und Garantieprodukt-Verträgen möglich. Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass der Anbieter die Auswahl der Anlagen und das Anlagemanagement übernimmt.

Frage I.1:

Welche Zuordnung der unterschiedlichen Kategorien von Altersvorsorgeverträgen zu den Produktkategorien gemäß PRIIPs-Regulierung ist aus Ihrer Sicht sachgerecht? Bitte listen Sie die relevanten Produkttypen Ihrer Branche, die nach dem Altersvorsorgereformgesetz zulässig sind, und die aus Ihrer Sicht zugehörigen Produktkategorien gemäß PRIIPs auf.

Antwort

Die Definition für Produkte der Kategorie 4 nach DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/653 (PRIIP-RTS) ist:

Kategorie 4 umfasst PRIIP, deren Werte teilweise von nicht am Markt beobachteten Faktoren abhängen, einschließlich PRIIP auf Versicherungsbasis, bei denen ein Teil der Gewinne des PRIIP-Herstellers an Kleinanleger ausgeschüttet wird.

Versicherungsprodukte in Deutschland sind üblicherweise mit einer Überschussbeteiligung ausgestattet, die nicht am Markt beobachtet werden kann, und erfüllen damit das Kriterium für Produkte der Kategorie 4. In der folgenden Aufzählung gängiger Produktkategorien von Versicherungsprodukten erläutern wir jeweils kurz, ob und in welchem Umfang diese eine Beteiligung an den Gewinnen des PRIIP-Herstellers enthalten.

- Klassische Versicherungsprodukte
 - Bei klassischen Versicherungsprodukten partizipieren Kleinanleger am Kapitalanlageergebnis des Versicherungsunternehmens. Die jährliche Rendite des Produktes ist vollständig durch die Überschussbeteiligung des Versicherungsunternehmens bestimmt.
- Produkte mit Wahlrecht auf Indexbeteiligung
 - Bei Produkten mit Wahlrecht auf Indexbeteiligung handelt es sich im Kern um klassische Versicherungsprodukte, bei denen die Überschussbeteiligung zur Finanzierung einer Indexpartizipation verwendet wird. Die Entwicklung des entsprechenden Index ist zwar am Markt beobachtbar. Die Höhe der Indexpartizipation („Konditionen der Indexbeteiligung“) wird aber jährlich durch die Höhe der Überschussbeteiligung neu festgelegt.
- Fonds- bzw. indexgebundene Versicherungsprodukte

- Bei fonds- bzw. indexgebundenen (oder anteilsgebundenen) Produkten ohne Garantie partizipieren Kleinanleger mit ihrem Guthaben an der Entwicklung von Fonds oder sonstigen Bezugswerten (Anteilen). Die Performance des Produktes ist damit grundsätzlich am Markt beobachtbar.
- In dieser Kategorie sind auch Ausgestaltungen denkbar, in denen fonds- bzw. indexgebundene Produkte mit geeigneten Absicherungsstrategien kombiniert werden, um bspw. Garantien darzustellen. Für diese Produkte gelten unsere folgenden Ausführungen analog.
- Allerdings enthalten auch solche Produkte ohne Garantie in der Regel eine Überschussbeteiligung, und zwar eine Beteiligung am übrigen Ergebnis des Versicherungsunternehmens („Kostenüberschussbeteiligung“). Ein Kostenüberschuss entsteht unter anderem dann, wenn die gewählten Fonds eine Rückvergütung von Fondsverwaltungsgebühren von der Fondsgesellschaft an das Versicherungsunternehmen enthalten. Diese werden dann im Rahmen der Überschussbeteiligung teilweise oder vollständig an Kleinanleger weitergegeben. Damit enthalten diese Produkte neben der Performance der betrachteten Anlagen eine „zusätzliche Renditequelle“ in Form der Beteiligung am übrigen Ergebnis. Diese zusätzliche Renditequelle ist nicht am Markt beobachtbar.
- Spezialfall: Es ist grundsätzlich möglich, die Überschussbeteiligung auszuschließen (§ 153 Abs. 1 VVG). Dies ist bei solchen Produkten ohne Garantie denkbar und könnte beispielsweise bei Produkten, die im Rahmen des Standarddepot-Vertrags eingesetzt werden, vorkommen. In diesem Spezialfall handelt es sich um Produkte, die vollständig am Markt beobachtbar sind und bei denen Gewinne des PRIIP-Herstellers nicht an Kleinanleger ausgeschüttet werden.
- Hybridprodukte (statische Hybridprodukte und dynamische Hybridprodukte)
 - Bei sogenannten Hybridprodukten handelt es sich um Produkte, bei denen Kleinanleger mit einem Teil ihres Guthabens an der Entwicklung eines klassischen Produktes partizipieren und mit dem Rest des Guthabens an einem Fonds/Index partizipieren (Hybrid = Mischung). Das Mischungsverhältnis zwischen Klassik und Fonds/Index kann dabei sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Bei manchen Produkten wird ein Mischungsverhältnis im Wesentlichen zu Beginn festgelegt und nicht während der Laufzeit angepasst (statische Hybridprodukte), bei anderen Produkten wird das Mischungsverhältnis abhängig vom Vertragsverlauf während der Laufzeit regelmäßig angepasst (dynamische Hybridprodukte) und kann deshalb zu Beginn der Ansparphase nicht vorhergesagt werden.
 - Für den Teil des Produktes, der bei Hybridprodukten an dem klassischen Versicherungsprodukt partizipiert, wird die jährliche Rendite des Produktes vollständig durch die Überschussbeteiligung des Versicherungsunternehmens bestimmt.
 - Für den Teil des Produktes, der in Fonds investiert bzw. an Indizes partizipiert wird, existiert eine Überschussbeteiligung höchstens im Rahmen einer Kostenüberschussbeteiligung (siehe hierzu auch fondsgebundene Versicherungsprodukte).

Frage I.2:

Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge: Können die erforderlichen Berechnungen für das Produktinformationsblatt auf Basis der Berechnungsmethodik erfolgen, die für diejenige PRIIPs-Produktkategorie vorgesehen ist, in welche ein technisch vergleichbares PRIIPs-Produkt fallen würde (Beispiele: Kategorie-4-Methodik für überschussberechtigte Lebensversicherungen, Kategorie-3-Methodik für "nicht lineare" Fondssparpläne unter Annahme vereinbarter regelmäßiger Beitragszahlung)? Wenn nicht: Welche ergänzenden Annahmen oder Klarstellungen zur PRIIPs-Regulierung wären erforderlich, um die Performance-Szenarien und Risikoindikatoren zu bestimmen?

Altersvorsorgedepot-Verträge: gleiche Fragen wie vorstehend; bitte gehen Sie auch darauf ein, ob und inwieweit der Fall des Selbstentscheiders bei der Anlage und der Fall der Anlage durch den Anbieter ggf. unterschiedlich zu behandeln sind.

Garantieprodukte: gleiche Fragen wie vorstehend zu Standarddepot- bzw. Altersvorsorgedepot-Verträgen und ggf. Hinweise zu Unterschieden zwischen den Fällen „Selbstentscheider“ und „Anlage durch den Anbieter“

Antwort

In unseren Ausführungen gehen wir davon aus, dass die Abschnitte 1-3 an das Muster-PIB gerichtet sind. Dadurch dass die Methodik der Kategorie 4 wie aufgeführt auch auf überschussberechtigte Standarddepot-Verträge von Versicherungsunternehmen Anwendung finden kann, sind die Ergebnisse bei entsprechenden Produkten (vgl. Antwort auf Frage I.1) dann besser vergleichbar.

Grundsätzlich und vor allem langfristig können die erforderlichen Berechnungen für das (Muster-)Produktinformationsblatt auf Basis der Methodik der einschlägigen PRIIP-Kategorie erfolgen. Allerdings gibt es entscheidende Einschränkungen für kundenindividuelle Berechnungen (siehe Abschnitt IV), die konsistent zu den Angaben im Musterblatt durchzuführen sind.

Zu beachten ist zudem, dass die aktuellen Methoden der PRIIP-RTS für manche Kategorien methodische Schwächen aufweisen, z.B.:

- Berechnungsverfahren für laufende Beiträge und überlagernde Zulagen sind in Kategorien 2 und 3 nicht definiert.
- Innerhalb von Kategorie 2 fehlt in aller Regel eine ausreichend lange Historie der Produkte für lange Laufzeiten und man würde automatisch auf eine entsprechend etablierte Benchmark zurückgreifen. Solche Benchmarks und entsprechende relevante historische Daten existieren nur für etablierte Fonds, nicht z.B. ELTIF.

Der Begriff „Selbstentscheider bei der Anlage“ ist unklar und bedarf einer näheren regulatorischen Konkretisierung. Beispielsweise bestehen unterschiedliche Ebenen möglicher Kundenentscheidungen, z.B. die freie Wahl der anfänglichen Portfoliozusammensetzung (bezogen auf die frei wählbaren Komponenten), spätere Fondswechsel oder laufende Umschichtungen während der Vertragslaufzeit (z.B. in Form eines wählbaren „Ablaufmanagements“). Teilweise sind diese potenziellen Entscheidungen auch für den Standarddepot-Vertrag relevant. Damit stellt sich die Frage, welche dieser Entscheidungsmöglichkeiten für die Einstufung und Berechnung im Rahmen der PRIIP-Methodik maßgeblich sein sollen. Die bestehenden PRIIP-Vorgaben enthalten hierzu bislang keine hinreichend klaren und praktikablen Regelungen.

Die damit verbundenen Fragestellungen sind komplex und sollten daher nicht mittels individueller Annahmen einzelner Anbieter umgesetzt werden. Stattdessen sind Klarstellungen durch die zukünftige PIA erforderlich.

Da geförderte Produkte explizit aus dem Scope der PRIIP-Regulierung ausgenommen sind, fehlen natürlicherweise in den definierten Methoden auch Annahmen zur Ausgestaltung einer solchen Förderung (in unserem Fall insbesondere die Annahmen zu Zulagen).

Frage I.3:

Bei der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben sind Vergleichbarkeit und Konvergenz zwischen Anbietern wichtig. Lässt sich dazu eine Produktkategorie gemäß PRIIPs-Regulierung auswählen, deren Berechnungsmethoden für Performance-Szenarien und Risikoindikator einheitlich für alle Standarddepot-Verträge angewendet wird (z. B. Verwendung der Kategorie-4-Methodik)? Welche alternativen Ansätze sehen sie, um Vergleichbarkeit und Konvergenz zu gewährleisten?

Altersvorsorgedepot-Verträge: gleiche Fragen wie vorstehend und ggf. Hinweise zu Unterschieden zwischen den Fällen „Selbstentscheider“ und „Anlage durch den Anbieter“

Garantieprodukte: gleiche Fragen wie vorstehend und ggf. Hinweise zu Unterschieden zwischen den Fällen „Selbstentscheider“ und „Anlage durch den Anbieter“

Antwort

Identische Methoden zur Vergleichbarkeit aller Produktkategorien

Wir schicken vorweg, dass vor dem Hintergrund der äußerst begrüßenswerten Forderung an Vergleichbarkeit und Konvergenz der Anbieter die Verwendung derselben Methoden bei den genannten Produktkategorien („Garantieprodukt“, „Altersvorsorgedepot-Vertrag“ und „Standarddepot-Vertrag“) zwingend ist. Daher gelten die folgenden Ausführungen für alle genannten Produktkategorien gleichermaßen, ohne die Kategorien weiter zu unterscheiden.

Zusätzlich gelten diese Ausführungen ebenfalls für „Selbstentscheider“ bzw. bei „Anlage durch den Anbieter“ analog.

- Wir weisen an dieser Stelle wie in Antwort zu Frage I.2 darauf hin, dass die potenzielle Unterscheidung in „Selbstentscheider“ und „Anlage durch den Anbieter“ u.E. in diesem Kontext noch nicht trennscharf bzw. ggf. zu schärfen ist.

Die aktuellen Vorgaben für Produkte unterschiedlicher Kategorien nach PRIIP basieren auf gänzlich unterschiedlichen Methoden: Während bei Produkten der Kategorie 2 sogenannte rollierende Backtests durchgeführt werden, werden in Kategorie 3 Simulationen („Bootstrap“) auf Basis historischer Renditen durchgeführt und in Kategorie 4 ist ein Branchenstandard zu verwenden.

Methoden der Kategorie 2 und 3 nach PRIIP ungeeignet für laufende Beiträge und lange Laufzeiten

Die Vorgaben in Kategorie 2 und 3 sind einerseits insbesondere nicht für laufende Beiträge ausgelegt, d.h. laufende Beiträge können ggf. gar nicht oder nur näherungsweise mit den aktuellen Methoden der PRIIP-RTS adressiert werden¹. Hinzu kommt ggf. die Überlagerung der regelmäßigen Beiträge durch jährliche Zulagen. Andererseits sieht die PRIIP-Methodik für Kategorie 2 bei langen Laufzeiten (vgl. „Recommended Holding Period“) den Rückgriff auf sogenannte Benchmarks vor, falls bei den vorliegenden Investmentvehikeln keine ausreichend lange Historie vorliegt.

Aufgrund der im Kontext der Altersvorsorgeprodukte zu erwartenden langen Laufzeiten ist daher davon auszugehen, dass in aller Regel eine solche Benchmark verwendet werden muss, womit eine echte Vergleichbarkeit der tatsächlich vorliegenden Anlagen nicht erfolgen kann.

¹ Zu Details hierzu und weiteren methodischen Schwachstellen der Vorgaben bei PRIIP siehe auch Graf, S. PRIIP-KID: providing retail investors with inappropriate product information?. Eur. Actuar. J. 9, 361–385 (2019). <https://doi.org/10.1007/s13385-019-00191-4>

Kategorie 4 erlaubt bei geeigneter Ausgestaltung Vergleichbarkeit und Konvergenz der Produkte und Anbieter

Innerhalb von Kategorie 4 können diese maßgeblichen Probleme durch eine geeignete Ausgestaltung des verwendeten Branchenstandards gelöst werden. So adressiert der aktuell in Deutschland vorliegende Standard genau den Umgang mit laufenden Beiträgen, auch für entsprechend lange Laufzeiten, und bietet somit die optimale Basis für Vergleichbarkeit und Konvergenz.

Dieser Ansatz basiert auf einem Simulationsverfahren zur Analyse der betrachteten Produkte. Diese Methodik liefert für einen Musterkunden bzw. ein Basisinformationsblatt nach PRIIP ein sinnvolles Vorgehen, welches Chancen und Risiken klar und vergleichbar transparent macht.

Vereinfachungen bei kundenindividuellen Informationen notwendig

Bei kundenindividuellen Produktinformationen, insbesondere am Point of Sale, müssen jedoch Vereinfachungen getroffen werden.

Ohne der neu zu schaffenden Produktinformationsstelle Altersvorsorge vorgreifen zu wollen, bietet es sich bspw. an, die bisher bekannten Verfahren bei zertifizierten Produkten weiter zu entwickeln. So werden bisher aus einer Chance-Risiko-Klasse deterministische Vorgaben zur Preis-Leistungs-Darstellung ermittelt. Analog könnte man solche Vorgaben bspw. auf Basis des nun zu ermittelnden SRIs eines Musterkunden ableiten.

II. Branchenstandards bei Anwendung der Kategorie-4-Methodik

Über eine Zuordnung von Altersvorsorgeverträgen zu PRIIPs-Kategorien ist noch keine Entscheidung getroffen. Die folgenden Fragen sind daher hypothetisch.

Es wird angenommen, dass alle Altersvorsorgeverträge nach der Kategorie-4-Methodik zu rechnen sind. Die PRIIPs-Regulierung sieht für Produkte der Kategorie 4 vor, dass die Verteilung der Ablaufleistung, die in die Berechnungen zu den Performanceszenarien und zum Risikoindikator eingeht, auf der Basis von Branchenstandards ermittelt wird. Für überschussberechtigte Lebensversicherungen gibt es einen solchen Branchenstandard², der sich auf das stochastische Kapitalmarktmodell bezieht, das die PIA bisher für die Ermittlung der CRK-Klassen bei AltZertG-Verträgen verwendet.

Frage II:

Zu welchen inhaltlichen Aspekten, etwa im Hinblick auf die Auswahl von Kapitalmarktmodellen und deren Kalibrierung (z. B. Aktienüberrendite) bedarf es aus Ihrer Sicht Klarstellungen?

Antwort

1. Anforderungen an das Kapitalmarktmodell

Es bedarf klarer Vorgaben zu den Anforderungen an das zugrunde liegende Kapitalmarktmodell, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob ein spezifischer Modelltyp (z. B. Branchenstandard wie das PIA-Modell) verbindlich anzuwenden ist oder alternative Ansätze zulässig sind. Im Sinne der Vergleichbarkeit und Konvergenz sollte die Vorgaben möglichst klar und eindeutig sein.

2. Kalibrierung der Aktienüberrendite

Ein wesentlicher Klarstellungsbedarf besteht bezüglich der Höhe und methodischen Herleitung einer potenziellen Aktienüberrendite. Dabei ist zwingend zu berücksichtigen, dass aufgrund der stochastischen Modellierung die effektive Wachstumsrate im mittleren Szenario (Median) um den Term $\sigma^2/2$

² Deutsche Aktuarvereinigung e. V.: „Ein Standardverfahren für PRIIP der Kategorie 4“ (Ergebnisbericht des Ausschusses Lebensversicherung), Köln, 1. Juli 2025. https://aktuar.de/content/PDF/Fachwissen/2025-07-01_DAV_Ergebnisbericht_LV_Standardverfahren_PRIIP_Kategorie_4.pdf.

reduziert wird. Somit entspricht die angesetzte Überrendite nicht unmittelbar der erwarteten Über-Performance.

3. Konsistenz der Annahmen über Marktteilnehmer hinweg

Es sollten verbindliche Vorgaben geschaffen werden, die eine konsistente Anwendung der Renditeannahmen (insbesondere etwaige Aktienüberrendite, Zinsentwicklung sowie Volatilitäten und Korrelationen) über alle Marktteilnehmer hinweg sicherstellen, um Verzerrungen und mangelnde Vergleichbarkeit zu vermeiden.

4. Direkter Einfluss der Kalibrierung auf Performance-Szenarien

Da die PRIIPs-Performance-Szenarien unmittelbar aus der simulierten Verteilung der Ablaufleistungen abgeleitet werden, hängt deren Niveau und Streuung direkt von der Kalibrierung ab. Unterschiede in den Annahmen führen daher unmittelbar zu abweichenden Ergebnissen und beeinträchtigen die Vergleichbarkeit.

5. Zentrale und stabile Kalibrierung

Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit erscheint eine branchenweit einheitliche (zentrale) Kalibrierung oder zumindest ein verbindlicher Rahmen erforderlich. Anpassungen sollten ausschließlich bei wesentlichen Änderungen der ökonomischen Rahmenbedingungen erfolgen, um unnötige Volatilität – insbesondere in der Standmitteilung – zu vermeiden.

III. Branchen-Verfahrens-Standards

Im Übergangszeitraum bis zur Neuerrichtung der PIA sind Verfahren zu verwenden, die in Übereinstimmung mit in der Branche bewährten Vorgehensweisen festgelegt und parametrisiert worden sind. Diese werden in den folgenden Fragen als Branchen-Verfahrens-Standards bezeichnet.

Frage III.1:

Können Sie im Übergangszeitraum den in Abschnitt II erwähnten Branchenstandard für Kategorie-4-Produkte als Branchen-Verfahrens-Standard heranziehen? Wenn nicht: welche Modifizierungen wären dafür aus ihrer Sicht erforderlich?

Antwort

Grundsätzlich halten wir den Branchenstandard für Produkte der Kategorie 4 für sehr geeignet. Der Branchenstandard ist allerdings nicht für vertragsindividuelle Berechnungen ausgelegt. Zum einen werden die Simulationen nicht in Echtzeit am Point of Sale möglich sein, so dass eine Beratung ins Stocken kommen kann, wenn auf Berechnungen für verschiedene Varianten immer wieder gewartet werden muss. Zum anderen erzeugt man bei den Verbrauchern möglicherweise den falschen Eindruck einer hohen Genauigkeit. Eine Kapitalmarktssimulation über Jahre und Jahrzehnte kann keine vertragsindividuellen Vorhersagen treffen. Es werden hier lediglich plausible Szenarien zu Risiko und Performance erstellt. Das bisherige Vorgehen in den Riester- und Basis-Produktinformationsblättern halten wir für vorbildlich, um Missverständnisse bei den Verbrauchern zu vermeiden. Während im Hintergrund eine aufwändige Simulation (PIA) steht, wird den Verbrauchern eine relativ einfache Berechnung von Grundlage der Einsortierung in Chance-Risiko-Klassen präsentiert, die eine Scheingenauigkeit auf Vertragsebene vermeidet.

Für die Übergangszeit halten wir es für sinnvoll auf bewährte Methoden zurückzugreifen und erprobte Verfahren aus den heutigen AV-PIB einheitlich für alle Produkte zu nutzen. Insbesondere die Nutzung von festen Wertentwicklungen für die Hochrechnung, die vom Chance/Risiko-Profil abhängen halten wir für sehr sinnvoll. Die Verfahren aus dem AV-PIB sind erprobt und praktikabel. Es ist dann Aufgabe der neuen PIA, den Branchenstandard geeignet zu erweitern. Bis dahin steht als einheitlicher Standard insbesondere das bisherige Vorgehen bei der geförderten Altersvorsorge zur Verfügung.

Eine Erweiterung des Standards ist nicht nur wegen der vertragsindividuellen Betrachtung wichtig, die zu den Musterblättern konsistent sein muss. Auch wäre es sinnvoll, alle Produkte einheitlich nach einem Standard zu behandeln. So gibt es in den PRIIP RTS keine Regeln für laufende Beiträge in den Kategorien 2

und 3. Damit sind zusätzlich Methodenergänzungen für Sparpläne notwendig, die nach Möglichkeit einheitlich von der neuen PIA getroffen werden sollten. Dabei sollte ein hoher Grad an Vergleichbarkeit angestrebt werden. Die DAV ist gerne bereit auch hier ihre Erfahrung und Expertise zum Thema Branchenstandard einzubringen.

Frage III.2:

Welche alternativen Branchen-Verfahrens-Standards können innerhalb der Branche festgelegt werden?

Antwort

Im Übergang braucht es eine kurzfristig umsetzbare Methodik. Diese sollte möglichst aus schon erprobten Methoden abgeleitet werden.

Wie schon in der Antwort auf III.1 dargestellt, könnten Elemente der aktuellen Riester-Methodik verwendet werden. Das hätte den Vorteil, dass es in Übereinstimmung mit in der Branche bewährten Vorgehensweisen wäre und für alle Produkte konsistent branchenübergreifend konsistent angewendet werden könnte. Zudem sind diese für alle bekannt und erprobt und können entsprechend schnell umgesetzt werden.

Elemente, die sich in der Übergangszeit bewähren, können dann auch von der PIA aufgegriffen werden. Neben der Frage, ob ein Verfahren finanzmathematisch valide ist, ist insbesondere auch relevant, dass die Ergebnisse und Darstellungen für die Verbraucher und auch für die Vermittler verständlich und nützlich sind.

Kurzfristig unerprobte Methoden einzuführen kann unter anderem zu Verständnisproblemen bei den Verbrauchern und ungleicher Umsetzung in den Branchen und Anbietern führen.

IV. Übertragung der PRIIPs-Methoden auf vertragsindividuelle Produktinformationsblätter zu Altersvorsorgeverträgen

In den Basisinformationsblättern gemäß PRIIPs-VO sind Angaben zu generischen Beispielverträgen mit standardisierten Annahmen zu Laufzeit und Beitragshöhe zu machen. Im AltZertG sind darüber hinaus auch individuelle Produktinformationsblätter vorgesehen, deren Angaben sich grundsätzlich auf den jeweiligen individuellen Vertrag beziehen. Dennoch können Angaben auf dem individuellen Produktinformationsblatt auch für einen Musterkunden ermittelt werden (z.B. bisher die Ermittlung der Chancen-Risiko-Klasse (CRK); auf dem individuellen Produktinformationsblatt wurde die CRK des Musterkunden mit vergleichbarer Ansparphase angegeben).

Frage IV:

Standarddepot-Verträge Altersvorsorge: Welche praktischen Herausforderungen sehen Sie bei der Berechnung von Risikoindikator und Performance-Szenarien gemäß PRIIPs-Regulierung für das individuelle Produktinformationsblatt gemäß AltZertG? Welche Lösungsansätze sehen Sie insoweit?

Altersvorsorgedepot-Verträge: gleiche Fragen wie vorstehend und ggf. Hinweise zu Unterschieden zwischen den Fällen „Selbstentscheider“ und „Anlage durch den Anbieter“

Garantieprodukte: gleiche Fragen wie vorstehend und ggf. Hinweise zu Unterschieden zwischen den Fällen „Selbstentscheider“ und „Anlage durch den Anbieter“

Antwort

Analog zur Frage I.3 schicken wir vorweg, dass die Verwendung derselben Methoden bei den genannten Produktkategorien („Garantieprodukt“, „Altersvorsorgedepot-Vertrag“ und „Standarddepot-Vertrag“) im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit sinnvoll ist. Daher gelten die folgenden Ausführungen für alle Produktkategorien gleichermaßen, ohne die Kategorien oder zusätzlich weiter in „Selbstentscheider“ und „Anlage durch den Anbieter“ weiter zu differenzieren.

Für kundenindividuelle Berechnungen unter Berücksichtigung kundenindividueller Faktoren (z.B. Laufzeit, Beitragsmuster/höhen, zu erwartende Zulagen, verwendete Anlageoptionen) sind im Vergleich zu den vorab bekannten Musterkunden im Musterproduktinformationsblatt Vereinfachungen notwendig.

Obwohl bspw. mittels des aktuell vorliegenden Branchenstandards für Produkte der Kategorie 4 und dem hierbei verwendeten Simulationsverfahren ein sinnvolles methodisches Vorgehen definiert ist, kann dies für den Einzelvertrag am Point of Sale zunächst operativ nicht identisch angewendet werden. Zudem erscheint der Mehrwert einer stochastischen Simulation auf kundenindividuellen Daten – auch ohne operative Einschränkungen – zumindest aufgrund der erhöhten Beratungsanforderung zumindest fraglich. Insbesondere falls keine Beratung stattfinden wird, erscheint eine solche Übertragung unnötig die Komplexität zu erhöhen.

Die bisherigen Ansätze der PIA (Ermittlung von Chance-Risiko-Klassen nicht auf vertragsindividueller Basis und Ableitung von Vorgaben für kundenindividuelle Berechnungen) lösen die genannten Problemfelder sinnvoll auf. So kann auch auf dem Musterproduktinformationsblatt zum kundenindividuellen Produktinformationsblatt konsistente Ergebnisse erzielt werden, und zugleich für kundenindividuelle Darstellungen eine operativ umsetzbare und sinnvolle Methodik umgesetzt werden.

Entsprechende Vereinfachungen wie z.B. in unserer Antwort zu Frage I.3 vorgeschlagen, können hier einen zielgerichteten Weg zur Kombination aus operativer Umsetzung und sinnvoller Produktinformation liefern.

Damit jedoch auch hier Vergleichbarkeit und Konvergenz der Produkte bzw. Anbieter gewährleistet ist, sind insbesondere weitere Spezifikationen der zukünftigen PIA bei kundenindividuellen Daten (z.B. zu Zulagen, Umgang mit verwendeten Anlagevehikeln, etc.) zu treffen.

Es gilt zudem beachten, dass im genannten Übergangszeitraum dennoch zumindest „grobe“ einheitliche Vorgaben vorhanden sind, um Vergleichbarkeit auch in diesem Zeitraum zu fördern.

V. Effektivkosten (ergänzend zu voranstehenden Fragen mit Effektivkostenbezug)

Frage V.1:

Welche methodischen Ansätze sehen Sie, die Effektivkosten für Altersvorsorgeverträge zu ermitteln, für die es gegenwärtig keine technisch vergleichbaren PRIIPs-Produkte gibt (z.B. Banksparpläne, Bausparverträge)?

Antwort

Die PRIIP-RIY ist methodisch weitgehend äquivalent zur bestehenden und ab 1.1.2027 nicht mehr gültigen Allgemeinverfügung zu Effektivkosten.

Allerdings sind bei der Bestimmung der Effektivkosten gemäß Vorgaben des PRIIP an gewissen Stellen unterschiedliche Vorgehensweisen möglich. Eine einheitliche regulatorische Vorgabe ist daher erforderlich, damit Anbieter und Produkte, insbesondere vor dem Hintergrund der Kostenobergrenze im Standarddepot-Vertrag, auf einer konsistenten Grundlage verglichen werden können.

Grundsätzlich müssen die Grundprinzipien der PRIIP-Methodologie vollständig übertragen werden: Alle Kosten sind zu berücksichtigen, einschließlich impliziter Kosten. Der Kostenbegriff ist einheitlich auszulegen. Nur so ist ein fairer Wettbewerb gewährleistet, sodass insbesondere Kosten der Depotverwaltung, Zulagenverwaltung, Zinsabschläge, Transaktionskosten, Rückvergütungen und Bonussysteme, in den Kostenbegriff und damit auch die Obergrenze im Standarddepot-Vertrag einfließen.

Die Effektivkosten nach PRIIP werden auf Basis des mittleren Performance-Szenarios ermittelt. Diese Bezugsgröße muss übergreifend über alle Produktkategorien einheitlich gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die PRIIP-VO Sparpläne nicht explizit adressiert. Für Fondssparpläne sind wie bereits skizziert neben den Fondskosten ausdrücklich auch Beratungskosten, Depotführungsgebühren und Zulagenverwaltungskosten in die Effektivkostenberechnung einzubeziehen. Andernfalls droht eine systematisch unvollständige Kostenerfassung.

Effektivkosten als Renditedifferenz sind per Definition ein über die gesamte Ansparphase gemittelter Kostenbegriff. Die tatsächliche Renditeminderung kann in einzelnen Vertragsphasen die Obergrenze des Standarddepot-Vertrags von 1% überschreiten, ohne dass die Effektivkostengrenze über die Gesamtlaufzeit verletzt wird. Regulatorisch klarzustellen ist daher, für welche Musterverträge und Laufzeiten die Einhaltung der Effektivkostengrenze zu prüfen ist.

Frage V.2:

Bei der Ermittlung der Effektivkosten nach der PRIIPs-Methodologie sind explizite und implizite Kosten zu berücksichtigen. Sofern für die Umsetzung dieser Vorgaben spezifischer Klarstellungsbedarf gesehen wird, bitten wir um Erläuterung.

Antwort

Siehe Antwort zu Frage V.1.

Köln, 22.05.2026

Über die DAV

Die 1993 gegründete Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. ist die unabhängige berufsständische Vertretung der als Aktuarinnen und Aktuare in Deutschland tätigen Versicherungs-, Vorsorge-, Bauspar- und Finanzmathematikerinnen und -mathematiker mit Sitz in Köln. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer rund 7.000 Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuarinnen und Aktuare und zum Nutzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen ihre fachliche Expertise in gesetzgeberische Prozesse einzubringen. Im Rahmen einer anspruchsvollen, berufsbegleitenden Ausbildung verleiht sie den Titel „Aktuar DAV“ bzw. „Aktuarin DAV“. Darüber hinaus bietet sie ihren Mitgliedern die Möglichkeit, weitere Titel zu erwerben, um die eigene Qualifikation in den Bereichen betriebliche Altersversorgung, Risikomanagement oder Data Science auszuweisen.



Ansprechpartner/in für Rückfragen:

Christopher Kling

Gremienreferent

T 0221/912 554-223

E christopher.kling@aktuar.de